

Mit Recht wird es als unbillig empfunden, dem Notar, dem für die Beurkundung des Antrages und der den Antrag begründenden Angaben nach § 29 Abs. 1 KostO die volle Gebühr zusteht, die Hälfte davon zu entziehen, wenn er außerdem auch die eidesstattliche Versicherung der Angaben abgenommen und beurkundet hat. Aber der Weg, diese Unbilligkeit zu vermeiden, geht nicht über § 146 KostO. Die Unbilligkeit beruht auf falscher Auslegung! des § 43 Abs. 2 Satz 2 KostO.

Der Gesetzgeber hat in dem Abs. 1 bestimmt, daß die volle Gebühr für die Abnahme von Eiden, Versicherungen an Eides Statt . . . erhoben wird, sofern diese Geschäfte nicht Teile eines anderen Verfahrens sind, und hat in Abs. 2 Satz 1 für eidesstattliche Versicherungen zur Erlangung eines Erbscheins die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr ermäßigt, in Abs. 2 Satz 2 aber bestimmt, daß diese besondere Gebühr ganz entfällt, wenn die eidesstattliche Versicherung und der Antrag auf Erteilung des Erbscheins zugleich beurkundet werden. Diese gewollte Bestimmung hat der Gesetzgeber in die mißverständlichen Worte gekleidet: Wird mit der eidesstattlichen Versicherung zugleich der Antrag auf Erteilung des Erbscheins . . . beurkundet, so wird dafür eine besondere Gebühr nicht erhoben. Hätte der Gesetzgeber diese Bestimmung aber so gemeint, wie sie vielfach verstanden wird und offenbar auch von dem Landgericht Chemnitz in der angeführten Entscheidung und von den genannten Kommentatoren verstanden worden ist, dann hätte er in dem Satz 2 anstatt des Wortes „dafür“ entweder das Wort „hierfür“ gebraucht oder etwa gesagt, „für die Beurkundung dieses Antrages“. Denn, wie der Notar in seinen ergänzenden Ausführungen vom 28. Februar 1951 richtig ausgeführt hat, unterscheidet die deutsche Sprache zwischen „hierfür“ und „dafür“ ebenso wie zwischen „dieser“ und „jener“. Das heißt: Das Wort „hierfür“ würde sich in dem Satz 2 auf den letzten in dem Satze vorhergehenden Begriff „Beurkundung des Antrags“ auf Erbschein beziehen, während das Wort „dafür“ sich auf den im Satze weiter entfernten Begriff (eidesstattliche Versicherung) bezieht. Der Satz 2 ist danach so zu verstehen, wie wenn er lautete:

„Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird, wenn mit ihr zugleich der Antrag auf Erteilung des Erbscheins . . . beurkundet wird, eine besondere Gebühr nicht erhoben.“

Danach hat im Streitfall der Notar mit Recht die volle Gebühr nach §§ 26, 43 Abs. 2, 144 KostO nach dem Geschäftswert von 70 000 DM mit 124 DM berechnet.

(Mitgeteilt von Landrichter Wi 11 h ö f t, Leipzig)

## Strafrecht

### § 4 wstvo.

**Ein Vorenthalten im Sinne des § 4 WStVO liegt nicht vor, wenn ein Einzelhändler bei stockendem Wareneingang eine verständige Einteilung bei der Abgabe der vorhandenen Waren vornimmt.**

OLG Halle, Urt. vom 19. April 1951 — Ss 294/50.

Aus den G r ü n d e n :

Durch Urteil des Landgerichts in Magdeburg wurde die Angeklagte O. wegen eines Vergehens nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zu einer Geldstrafe von 500<sup>0</sup> DM, der Angeklagte R. unter Freisprechung im übrigen wegen eines Vergehens nach § 9 Abs. 1 WStVO zu einer Geldstrafe von 300 DM verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Angeklagten als auch die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Revision eingelegt.

Zu Unrecht rügt die Revision der Staatsanwaltschaft eine Verletzung des § 4 WStVO insoweit, als das Gericht die Angeklagte nicht wegen vorsätzlichen, sondern lediglich wegen fahrlässigen Handelns bestraft habe. Zwar ist es richtig, daß die Angeklagte den Käufern vorsätzlich trotz Aufhebung der Dekadenbindung nicht jede verlangte Menge Fleisch ausgehändigt hat, als diese auf Grund des Ausbleibens von Fleisch an dem fraglichen Tag in O. zu unvernünftig hohen Hortungs-

käufen in M. in dem Geschäft der Angeklagten schritten. Die Angeklagte, die fürchtete, die am Nachmittag und Abend und an den folgenden Tagen bis zur nächsten Zuteilung einkaufenden Käufer nicht mehr beliefern zu können, hat, nachdem sie telefonisch festgestellt hatte, daß O. am Montag oder Dienstag Fleisch erhalten würde, den Kunden nur soviel Fleisch verkauft, daß zunächst einmal jeder über den Sonntag kommen konnte. Dies hat sie aber mit Wissen und Willen getan, wie die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils zeigen, und somit vorsätzlich gehandelt. Daß sie sich fahrlässig nicht nach dem noch vorhandenen Vorrat erkundigte, kann für die Frage des vorsätzlichen Handelns keine Bedeutung haben.

Die Revision der Angeklagten rügt aber mit Recht, daß die Anwendung des § 4 WStVO auf die Angeklagte überhaupt einen Rechtsirrtum darstellt. Das Handeln der Angeklagten konnte nämlich nur dann strafbar sein, wenn es rechtswidrig war, das heißt, wenn für sie eine Pflicht bestand, auf jeden Fall jede verlangte Menge Fleisch herauszugeben. Nur wenn dies der Fall war, konnte ein „Vorenthalten“ im Sinne des § 4 vorliegen.

Hier haben aber sowohl das Landgericht als auch die Revision der Staatsanwaltschaft verkannt, daß der Einzelkaufmann nicht nur die Ware weiterzugeben hat, sondern daß man von einem verantwortungsbewußten Einzelhändler gerade verlangen muß, daß er dafür Sorge trägt, alle seine Kunden in den Genuß der Ware zu versetzen.

Es wäre lebensfremder Formalismus, von einem Geschäftsmann, dem die Belieferung der Letztverbraucher obliegt, zu verlangen, daß er nach Aufhebung der Dekadenbindung in jedem Falle jede gewünschte Menge Ware ausliefern müsse. Die Aufhebung der Dekadenbindung darf nicht dahin verstanden werden, daß der Kunde jede unvernünftig hohe Menge Ware entnehmen dürfe, soweit er nur Marken vorlegen könne. Durch eine solche Regelung würde nur der Angstkäufer geschützt, der bei momentaner Warenverknappung oder herumschwirrenden Gerüchten Hortungskäufe vornimmt, während der Berufstätige am Abend nichts mehr vorfinden würde. Gerade der vernünftige Käufer, insbesondere der Berufstätige, der erst am Nachmittag oder Abend einkaufen kann, verdient aber Schutz, und zwar auch gegen solche An<sup>st</sup>- und Hortungskäufer. Anderenfalls wäre eine ordnungsmäßige Versorgung der Werk tätigen nicht möglich.

Es muß daher dem Einzelhändler zugebilligt und sogar als seine Pflicht angesehen werden, bei stockendem Wareneingang oder vorübergehender Knappheit einer Ware eine gewisse Einteilung vorzunehmen und im Interesse später kommender Kunden nicht jede unvernünftig hohe Warenmenge herauszugeben.

Eine solche Handlungsweise ist nicht rechtswidrig und stellt kein Vorenthalten im Sinne des § 4 Abs. 1 der WStVO dar, sie entspricht vielmehr dem Grundgedanken der gerechten Rationierung auf dem diese Strafvorschrift beruht. Im vorliegenden Falle wurden nach den im erstinstanzlichen Urteil getroffenen Feststellungen bis zu 8 Pfund Fleischmenge pro Kunden verlangt. Wäre die Angeklagte diesen Wünschen nachgekommen, hätte sie auch bei Heranziehung der noch im Kühlraum befindlichen 99 kg vielleicht schon am Nachmittag, bestimmt aber am folgenden Verkaufstage für die Zeit bis zur nächsten Zuteilung keine Ware mehr für die später kommenden Kunden gehabt. Sie war somit nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, eine Einteilung vorzunehmen. Daß sie hierbei nicht die genaue noch im Kühlhaus vorhandene Menge feststellte, ist insofern unerheblich, als auch die tatsächlich vorhandene Menge nicht ausgereicht hätte, für den Nachmittag und die folgenden Tage eine Belieferung der Kundschaft sicherzustellen, wenn weiterhin die außergewöhnlich hohen Mengen verkauft worden wären.

Das Urteil beruht somit auf einer Verletzung des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO und war deshalb nach § 353 A. Abs. 1 StPO aufzuheben. Die Angeklagte O. war nach § 354 Abs. 1 StPO freizusprechen.